

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kulturhaus „Alter Schlachthof“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name Kulturhaus „Alter Schlachthof“ e. V. Der Verein hat seinen Sitz in Soest. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist es, in Soest Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Jugendhilfe und Altenhilfe durch Einrichtung, Förderung und Betreiben eines soziokulturellen Zentrums und eines Kulturbüros zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige soziale oder kulturelle Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Vereinszweck wird insbesondere verfolgt durch:

- die Erlangung und Ausübung des Nutzungsrechtes an den Gebäuden und dem Grundstück des ehemaligen Schlachthofes,
- die Bildung und das Betreiben von gemeinnützigen Einrichtungen, die der Förderung des Vereinszweckes dienen, wie z.B. Kinderhort, Jugendzentrum, Erwachsenenbildungsstätten oder Seniorentreff,
- die Vergabe von Räumlichkeiten eben für diesen Zweck an andere Organisationen,
- den Betrieb eigener kultureller, sozial- und jugendpflegerischer Einrichtungen,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Bei der Verfolgung seiner Zwecke arbeitet der Verein mit allen betroffenen Trägern öffentlicher Belange und sonstiger Institutionen und Gruppen zusammen.

Der Verein strebt die Anerkennung als Träger der Jugendhilfe nach § 75 KJHG an.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband an.

§ 3: Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Personengemeinschaften werden, die diese Satzung anerkennt und sich für den Zweck des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung einsetzt.

Parteilistisch gebundene Gruppen können nicht Mitglied sein. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, muß er dies dem/der Antragsteller/in unter Angabe der Gründe mitteilen. Der/Die Antragsteller/in kann gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlichen Einspruch beim Vorstand einlegen, der begründet werden muß. Der Vorstand kann auf solchen Einspruch hin die Ablehnung aufheben. Hebt der Vorstand die Ablehnung nicht auf, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß und durch den Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitglieds.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen.

Durch den Beschluß der Mehrheit der Mitglieder kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben.

Durch den Verlust der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund, bleibt der Anspruch des Vereins auf Zahlung des rückständigen Beitrags bestehen.

Jedes Mitglied kann von dem Vorstand Einsicht in sämtlichen Schriftverkehr und alle Protokolle des Vereins verlangen. Hinsichtlich des Schriftverkehrs haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Einsicht, sofern dieses gegen das geltende Recht verstößt.

§ 5: Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe und die Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal vier gleichberechtigten Mitgliedern im Sinne des § 26 BGB, der die Aufgabenverteilung in einer Geschäftsordnung regelt. Er sollte paritätisch mit zwei Männern und zwei Frauen besetzt sein.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann erweitert werden durch stimmberechtigte männliche und weibliche Beisitzer, die von der Mitgliederversammlung gewählt worden sind und für die Geschäftsführung, jedoch nicht für die Vertretung des Vereins zuständig sind.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

Während seiner Amtszeit kann der Vorstand nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewählt werden; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung der Vorstandsarbeit Arbeitsgruppen bilden.

§ 8: Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung einer Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellen des Jahresberichts.
- d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

In allen Angelegenheiten von herausragender Bedeutung muß der Vorstand eine Beschlußfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 9: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, außer wenn die Satzung etwas anderes vorschreibt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher vom Vorstand schriftlich einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der Einberufung von mindestens 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

Das Protokoll ist von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Mitgliederversammlung ist, abgesehen von den an anderer Stelle aufgeführten Aufgaben, für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- b) Beschlußfassung über Änderung der Satzung. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann auf der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- c) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins. Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach der rechtzeitigen Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- d) Beschlußfassung über die Richtlinien der Vereinsarbeit; Erteilungen von Einzelweisungen an den Vorstand.
- e) Wahl und Abberufung des Vorstandes.
- f) Wahl von zwei KassenprüferInnen. Die KassenprüferInnen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder in einem vom Vorstand berufenen Gremium oder Angestellte des Vereins sein.
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 10: Durchführung der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalrechtlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen sind den Mitgliedern des Vereins alsbald schriftlich mitzuteilen.

Die Liquidation erfolgt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, durch den zuletzt amtierenden Vorstand.

§ 11: Beiräte

Der Verein kann Beiräte einrichten (z.B. Finanzbeirat, Beirat für das Kulturbüro). Über die mögliche Einsetzung entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder des jeweiligen Beirates müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Alle Beiräte sollten paritätisch mit Männern und Frauen besetzt werden.

Die Beiräte unterstützen die Arbeit des Vorstandes. Die Mitglieder der Beiräte wählen ihren Vorsitzenden.

Die Aufgaben der jeweilige Beiräte bestehen in beratender Mitwirkung bei der Feststellung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins oder bei der Durchführung einzelner Tätigkeitsbereiche.

Die Beiräte treten auf Bedarf zusammen, mindestens einmal im Jahr. Beiratssitzungen finden auf Veranlassung des Vorstandes oder auf Anregung von mindestens zwei Beiratsmitgliedern statt. Der Vorstand und die Geschäftsführung haben das Recht auf Teilnahme an Beiratssitzungen.

Etwaige Einsetzungs- und Besetzungsmodalitäten können in Verträgen mit Dritten geregelt werden.

§ 12: Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist eine Änderung der am 17. September 1985 beschlossenen Vereinssatzung und tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 22.4.1998 in Kraft.